

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Verkaufspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und dem Abgabestellen 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,30 Mk., bei Postbestellung 3 Mk. wöchentlich 80 Pf. Alle Postanfragen richten an Geschäftsstellen. Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Bekanntheit entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Bezugspreises. — Abrechnung eingehender Geschäftsbriefe erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreis: Die 6-spaltige Hauptzeile 20 Goldpfennig, die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die 2-spaltige Nebenzeile im zeitlichen Teile 100 Goldpfennig. Nachweisungsgebühr 20 Goldpfennig. Sonstige und Platzveränderungen nach Vereinbarung. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Anzeigen werden nach Möglichkeit ausgeschrieben bis zum 10 Uhr durch Fernsprecher übergeben. Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Abonnent ist verpflichtet, wenn der Verlag durch Klage eingeklagt werden muß oder der Druck abgebrochen in Konkurrenz geht, Anzeigen nicht mehr als Vermittlungsstellen entgegenzunehmen.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Riesa.

Nr. 190. — 84. Jahrgang.

Erlegt.-Abt.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postfach: Dresden 2640

Sonntag, 16. August 1925

## Preisbildung.

Von einem volkswirtschaftlichen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Nun hat auch der Reichsrat die so hart umkämpfte Zollvorlage angenommen, Proteste einiger Vertreter im Reichsrat, die die Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens der Zollvorlage bezweifelten, blieben wirkungslos. Gespannt konnte man nun darauf sein, wie namentlich die Getreidebörse auf dieses Zustandekommen reagieren würde. Man kann wohl sagen, daß der Getreidepreis ein gewisses Thermometer für sämtliche Preise landwirtschaftlicher Produkte darstellt und darstellt, weil diese Preise die normalen wirtschaftlichen Verhältnissen in einer ziemlich stabilen Beziehung hinsichtlich ihrer Höhe zum Getreidepreis stehen. Nun melden fast alle deutschen Getreidebörsen, daß die Annahme des Zolltarifentwurfes auf den Preis des Inlandgetreides nur unwesentlich einwirkt und daß der Auslandsgetreidepreis überhaupt nicht berührt worden ist. An und für sich, theoretisch, wäre das ja nicht auffallend, weil der Zolltarif ja noch gar nicht in Kraft getreten ist; in der Praxis haben wir aber oft genug erlebt, daß besonders durch den Großhandel Zoll- und Steuererhöhungen nicht nur vorweggenommen, sondern auch zu Preiserhöhungen ausgenutzt werden, die weit über die neuen Belastungen hinausgehen.

Bekanntlich beträgt der Zoll für Getreide drei Mark für den Doppelzentner. Eine einfache Rechnung beweist, daß die neue Belastung für ein Brot etwa 5 Pfennig beträgt. Das würde also für den Brotbedarf einer vierköpfigen Familie wöchentlich etwa 30 bis 35 Pfennig ausmachen, also pro Jahr etwa 17 bis 18 Mark. Ebenso ist es mit den anderen zolltariflichen Belastungen auf Lebensmittel, besonders beim Fleisch. Die gewaltige Spanne zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis gerade auf dem Gebiete der Fleischversorgung, eine Spanne, die in letzter Zeit an die 100 bis 150 % betragen hat, ist ja nun Gegenstand nicht bloß großer und berechtigter Unzufriedenheit in Konsumentkreisen geworden, sondern bedeutet auch deswegen eine besondere Gefahr, weil das Anziehen der Fleischpreise zusammenfällt mit einem Steigen der Wirtschaftskrise und einem Anschwellen der Arbeitslosigkeit. Leben wir in einer Zeit günstiger Wirtschaftslage, so wäre ein Ansteigen der Lebensmittelpreise zu ertragen; so aber bedeutet eine gleichzeitige Wirtschaftskrise stets steigender Art und ein Anziehen der Lebensmittelpreise allzu leicht den Ausgangspunkt nicht bloß innerpolitischer Auseinandersetzungen bestigter Art, sondern gerade den Herd von Unruhen. Wir haben es ja namentlich in der Inflationszeit bis zur Untrüglichkeit gespürt, leider aber auch damals genau wie im Kriege wieder feststellen müssen, daß behördliche Zwangsmassnahmen ein sehr zweischneidiges Schwert sind. Keiner Regierung ist es auf diesem Gebiete gelungen, irgendeinen Erfolg herbeizuführen; ob es jetzt eher gelingen wird, bleibt zweifelhaft, wäre aber allerdings möglich, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber jenen Zeiten immerhin stabilisiert haben. Dabei weist der Großhandelsindex vom 12. August noch ein Nachgeben der Preise im Brotgetreide nach, während der Gesamtindex um 0,4 % gestiegen ist.

Nun hat die Regierung mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab die allgemeine Umsatzsteuer von 1 1/2 % auf 1 % und den Satz der Hersteller- und Kleinhandelssteuer von 10 auf 7 1/2 % gesenkt. Dadurch müßte theoretisch die durch die Zollvorlage verursachte Mehrerhöhung des Getreides schon um eine Mark gesenkt werden, und zwar schon kurze Zeit, nachdem der Zolltarif in Kraft getreten ist. Leider muß man sich bei all diesen Berechnungen dessen bewußt sein, daß sie rein theoretischer Natur sind; daß Angebot und Nachfrage derartige Berechnungen ganz leicht über den Haufen rennen. Das scheint auch jetzt der Fall zu sein, aber in einem für die Konsumenten nicht ungünstigen Sinne. Wenn nämlich die Getreidepreise trotz der bevorstehenden Belastung von etwa 30 Mark pro Tonne nur in ganz geringem Umfang angezogen haben, so liegt die Hauptursache wohl vor allem darin, daß die Getreideernte eine Rekorderte ist und daher das überaus starke Angebot beispielsweise auf den Getreidebörsen in Hamburg, Königsberg und Breslau sich preisdrückend auswirkt.

Bekanntlich ist — und das zweifellos wenigstens nicht ganz mit Unrecht — die große Preisspanne zwischen Erzeuger- und Kleinhandelspreis oft auf die Umsatzsteuer zurückgeführt worden. Es bleibt abzuwarten, ob sich nun auch die Rückwirkung der Herabsetzung dieser Steuer auf die Preisbildung geltend machen wird. Wenn man zu Regierungsmaßnahmen greifen will, so wird man nach den bitteren Erfahrungen früherer Zeiten auf Zwangsmassnahmen wohl verzichten, viel größerer Gewicht vielmehr auf eine Klärung der Konsumentkreise über die Preisbildung legen, wie es jetzt beabsichtigt ist, ohne dabei auf gelegentliche Versuche, durch wirtschaftliche Maßnahmen preisdrückend zu wirken, ganz und gar zu verzichten.

Pacelli Übersiedlung nach Berlin.

München, 14. August. Runtius Pacelli wird Dienstag, den 18. August München verlassen und nach Berlin übersiedeln. Sein Nachfolger wird am 20. August in München erwartet.

## Die Verzögerung der französischen Antwortnote.

Berlin, 15. August. Die Uebertreibung der Antwortnote Briand's wird, wie der „Lokalanzeiger“ meldet, nach den letzten in Berlin eingelaufenen Meldungen eine weitere Verzögerung von einigen Tagen erleiden. Das Schriftstück dürfte schwerlich vor Ende der nächsten Woche hier eintreffen. Der Reichskanzler und der Reichsaußenminister haben daher gestern Abend Berlin verlassen. Reichskanzler Dr. Luther ist nach Wol auf Föhr und Dr. Stresemann nach Nordseebrücken gefahren. Nach dem Eintreffen der Note dürften die beiden Minister zwar vorübergehend nach Berlin zurückkehren, doch sind wohl zunächst keine weittragenden Entschlüsse der Reichsregierung zu erwarten. Man sieht nämlich jetzt schon voraus, daß die weiteren politischen Beratungen erst durch juristische Sachverständige vorbereitet werden müssen.

## Räumung der Rheinbäfen 25. August

Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort frei.

Düsseldorf, 14. August.

Nach einer amtlichen Mitteilung des Oberbefehlshabers der alliierten Besatzungsarmee General Guillaumont, die heute dem Regierungspräsidenten übergeben wurde, haben die französische und die belgische Regierung beschlossen, die Brückenköpfe Duisburg und Düsseldorf zu räumen. Die Räumung wird am 25. August 1925 um Mitternacht vollständig beendet sein. Die Grenze des besetzten Gebietes im Norden des Brückenkopfes wird in diesem Augenblick wieder an den Rhein zurückverlegt. In dem Schreiben des Generals Guillaumont ist ferner der Erwartung Ausdruck gegeben, daß beim Abmarsch der Truppen dieselbe Ordnung herrschen werde, wie sie bei der Räumung des Ruhrgebietes vorhanden gewesen sei. — In Ausführung dieser Verordnung hat der Kommandierende General des 32. französischen Armeekorps General Duchay dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf mitgeteilt, daß die Kontrolle seitens der französischen Besatzungsorgane in dem Brückenkopf von Düsseldorf am 25. August um Mitternacht ihr Ende gefunden habe.

## Einigungsverhandlungen in der sächsischen Lohnbewegung.

Berlin, 15. August. Der „Lokalanzeiger“ meldet aus Chemnitz: Der Beschluß des Arbeitgeberverbandes, am 5. September sämtliche 200 000 sächsische und thüringische Fertilarbeiter auszulassen, hat das Reichsarbeitsministerium in Berlin zum Eingreifen veranlaßt. Am nächsten Montag beginnen im Reichsarbeitsministerium Einigungsverhandlungen zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

## Unterzeichnung des deutsch-französischen Grenzvertrages.

Paris, 15. August. Gestern nachmittag wurde in Paris der deutsch-französische Grenzvertrag, der sich hauptsächlich mit

Besitzverhältnissen an den Rheinbrücken und an der elsass-lothringischen Grenze befaßt, unterzeichnet.

## Reisepläne des Reichspräsidenten.

Ins besetzte Gebiet.

Über die Reisepläne des Reichspräsidenten erfährt man haftenhaft, daß, wie schon gemeldet, der Reichspräsident im Anschluß an eine Besichtigung von Truppen der II. Division bei Abungen in Mecklenburg am 13. September der mecklenburgischen Regierung in Schwerin einen Besuch abstatten. Er beabsichtigt ferner, demnächst die sächsische Regierung in Dresden aufzusuchen; ein Zeitpunkt für diesen Besuch steht noch nicht fest. Voraussichtlich in der zweiten Hälfte des September wird der Reichspräsident in Begleitung des Reichskanzlers und einiger preussischer Minister das Gebiet nach seiner endgültigen Räumung, und zwar wahrscheinlich die Städte Bochum und Essen, besuchen.

## Einstellung der Optantenausweisungen

Entzückung in polnischen Rechtskreisen.

Eigener Fernsprechdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Warschau, 15. August. Ministerpräsident Grabki empfangt gestern nachmittag den Vertreter der „Associated Press“ und gewährte ihm eine Unterredung über die Optantenfrage. Grabki gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß es gelingen werde, eine Verständigung zwischen Deutschland und Polen herbeizuführen, wenn beide Länder loyal ihre Pflichten und Rechte wahrnehmen würden. Die Gegenseite müßten im Interesse beider Staaten auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete überbrückt werden. Der Ministerpräsident betonte, daß gute nachbarliche Beziehungen für beide Teile von größter Wichtigkeit seien. Der europäische Frieden sei gefährdet, wenn dauernd ernste Gegensätze zwischen Deutschland und Polen beständen. Polen sei aufrichtig bestrebt, dem europäischen Frieden zu dienen.

Warschau, 15. August. Der polnische Innenminister hat gestern dringende Telegramme die polnischen Behörden in Posen und Pomerellen angewiesen, die Ausweisungen der deutschen Optanten einzustellen. Nach Bekanntgabe dieser Anordnung in den Abendblättern versammelten sich die Sejm-Abgeordneten der Rechtsparteien und entsandten eine Abordnung zum Ministerpräsidenten, die die sofortige Aufhebung der Anordnung des Innenministers verlangten. Die Antwort des Ministerpräsidenten steht noch aus. In den Rechtskreisen herrscht im Zusammenhange damit große Aufregung.

## Der griechische Konsul in Tripolis ermordet.

Konstantinopel, 14. August. Der griechische Konsul in Tripolis wurde von einem griechischen Unterthanen erschossen. Man wird nicht festsehen, des Attentats auf die innerpolitischen Verhältnisse in Griechenland zurückzuführen.

## Wie werden Hypotheken aufgewertet?

Von Hugo Wehrheim, W. d. O., Berlin-Grumewald.

A. Allgemeine Bestimmungen. Hypotheken werden in der Regel zum Normalfuß von 25 % des Goldmarkbetrages aufgewertet. Abweichungen finden hierbei nur statt, und zwar a) bei Restausweidhypotheken und Güterüberlassungsforderungen. Diese werden mit 75 % aufgewertet, wenn die Forderung zwischen dem 31. Dezember 1908 und dem 1. Januar 1912 und mit 100 %, wenn sie zwischen dem 1. Januar 1912 und dem 1. Januar 1922 entstanden ist. b) Höher oder geringer aufgewertet als 25 % können folgende Hypothekenansprüche werden: 1. Beteiligungen an einem Unternehmen, 2. Auseinandersetzungen, 3. Unterhaltsrechte, 4. Forderung auf wiederkehrende Zahlungen (Renten, Abfindungen u. dergl.), 5. Sicherheitshypotheken, mit Ausnahme von Darlehensforderungen. In den Fällen, in denen eine Abweichung vom Normalfuß verlangt wird, ist ein entsprechender Antrag bis zum 1. April 1926 an die Aufwertungsstelle zu richten. Bei allen Hypothekensforderungen kann eine Herabsetzung der Aufwertung bis zu 10 %, also auch 15 %, bis zum 1. April 1926 beantragt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners gerechtfertigt erscheint.

B. Zurückgezahlte Hypotheken. 1. Gläubiger hat sich seine Rechte vorbehalten (auf Vorbehalt). Zu dem Falle wird die Forderung wie oben angegeben aufgewertet. 2. Gläubiger hat die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen. Dann wird die Forderung nur aufgewertet, wenn die Rückzahlung in der Zeit vom 15. Juli 1922 bis zum 14. Februar 1924 vorgenommen wurde

(aufwertung) und zwar (aufwertung). Diese aufwertung kraft Rückzahlung findet nicht statt, wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners dies rechtfertigt, oder beim Verkauf des belasteten Grundstücks sich Schwierigkeiten durch die Aufwertung ergeben würden, oder durch die Kündigung des Gläubigers der Schuldner gezwungen würde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Werte zu veräußern.

C. Anrechnung von Zahlungen auf die Forderungen sind in Höhe des Goldmarkbetrages, der sich nach der Tabelle des Gesetzes richtet, in Anrechnung zu bringen. Sind Zahlungen vor dem 15. Januar 1922 ohne Vorbehalt angenommen worden, so sind diese zum Nennbeträge anzurechnen. Die Aufwertung auf Vorbehalt oder kraft Rückwirkung findet nur auf Antrag des Gläubigers bei der Aufwertungsstelle bis zum 1. Januar 1926 statt. In allen übrigen Fällen, wo 25 % Aufwertung von Gesetzes wegen zu erfolgen hat, ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

D. Wiedereintragung von gezahlten Hypotheken. Der aufgewertete Betrag wird an Stelle der gelöschten Hypothek, möglichst in dem früheren Range, wieder eingetragen. Dabei bilden die Hypotheken, die nach dem 1. Januar 1925 für Verwandte und andere Hypotheken, die erst nach dem 1. Juli 1925 eingetragen wurden, kein Hindernis; diese Eintragungen kann der Gläubiger bis zum 31. Dezember d. J. ansichten. Hypotheken, die vom Gläubiger an einen anderen abgetreten wurden, werden in der Weise aufgewertet, daß zunächst die Aufwertung auf Grund des ursprünglichen Vertrages in Goldwert umgerechnet aufgewertet wird und hieraus die Ansprüche des gegenwärtigen Gläubigers und der Rest dem früheren Gläubiger ins Grundbuch eingetragen werden